

010 K 018/23



## AMTSGERICHT HERNE

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 17.05.2024, 10:00 Uhr,,  
im Amtsgericht Herne, Friedrich-Ebert-Platz 1, 44623 Herne, 1. OG, Saal 115**

das im Herne Blatt 24196 eingetragene unbebaute Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Herne, Flur 14, Flurstück 648, Gebäude- und Freifläche, Am Hauptfriedhof, Größe 4240 qm

versteigert werden.

Es handelt sich um ein unbebautes Grundstück, das ehemals als Teil eines mittlerweile aufgegebenen Gärtnereibetriebs genutzt wurde.

Im mittleren Teil des Grundstücks befindet sich auf einer Fläche von ca. 200 qm eine einfache Gewächshausanlage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 59.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Herne, 04.01.2024